

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

Personalvertretungsgesetz (PersVG)

in der Fassung vom 14. Juli 1994^[1]

Zuletzt geändert durch Art. I 7. ÄndG vom 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206)

(GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24)
BRV 2035-1

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. VIII NeuorganisationsG	26. 1. 1995	GVBl. S. 26		
2.	Art. II G zur Änd. des LandesbesoldungsG und des PersonalvertretungsG	20. 2. 1995	GVBl. S. 60		
3.	Art. VII G über die Neuorganisation der Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsschutzverwaltung	12. 11. 1997	GVBl. S. 596		
4.	Art. X G zur Änd. dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften	22. 7. 1999	GVBl. S. 422		
5.	Art. VII § 10 HaushaltssanierungsG 2000	20. 4. 2000	GVBl. S. 286		
6.	Art. VI G zur Reform des Verfassungsschutzes im Land Berlin	30. 11. 2000	GVBl. S. 495		
7.	Art. XXII HaushaltsentlastungsG 2002	19. 7. 2002	GVBl. S. 199		
8.	Art. II G zur Änd. des G zur Ausführung des Gerichtsverfassungsg und anderer Vorschriften	20. 11. 2002	GVBl. S. 346		
9.	Art. I Fünftes ÄndG	26. 2. 2003	GVBl. S. 118		
10.	§ 7 StellenpoolG	9. 12. 2003	GVBl. S. 589	§ 99c, Anlage	
11.	Art. II G zur Aufhebung des G über die Bewährungshelfer und zur Änd. des PersonalvertretungsG	25. 2. 2004	GVBl. S. 95	§ 50, Anlage	
12.	Art. II § 3 G zu Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung v. Berlin	24. 6. 2004	GVBl. S. 256	§§ 71, 72	

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
13.	Art. I G zur Änd. des PersonalvertretungsG, des LandesgleichstellungsgG und des G zur Reform des Verfassungsschutzes im Land Berlin	29. 6. 2004	GVBl. S. 261	§§ 31, 34, 46, 85, 92a, Anlage	
14.	Art. IV Disziplinarrecht-Neuordnungsg	29. 6. 2004	GVBl. S. 263	§ 87, 90	
15.	Art. I Sechstes PersVGÄndG	19. 11. 2004	GVBl. S. 462	§ 13	
16.	Art. VII KindertagesbetreuungsreformG	23. 6. 2005	GVBl. S. 322	Anlage	
17.	§ 29 Abs. 2 UniversitätsmedizinG	5. 12. 2005	GVBl. S. 739	Anlage	
18.	Art. IV G zum LISUM-Staatsvertrag	11. 7. 2006	GVBl. S. 812	Anlage	
19.	Art. I 7. ÄndG	17. 7. 2008	GVBl. S. 206	§§ 3, 4, 8, 9, 12, 13, 15, § 16, 21, 23, 24, 27, 29, 31, 33, 36, 40, 42, 50, 54, 60, 61, 68, 70, 73, 74, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 90, 92, 99a, 99b, 99d, Anlage	

^[1] Neubekanntmachung des PersonalvertretungsG vom 26. Juli 1974 (GVBl. S. 1669) in der ab 1. 1. 1994 geltenden Fassung.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt I Einleitende Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Dienstkräfte und Gruppen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Dienststellen
- § 6 Zusammenlegung und Trennung
- § 7 Dienstbehörden
- § 8 Oberste Dienstbehörden
- § 9 Vertretung
- § 10 Schutz nach Beendigung der Ausbildung

- § 11 Schweigepflicht

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 1 Allgemeines

(1) In den Verwaltungen, den Gerichten und Betrieben des Landes Berlin sowie in den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Personalvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind die Personalräte, die Gesamtpersonalräte und der Hauptpersonalrat.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 2 Grundsätze

(1) Dienststellen, Dienstbehörden, oberste Dienstbehörden und Personalvertretungen arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Dienstkräfte und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 3 ^[1] Dienstkräfte und Gruppen

(1) ¹Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Arbeitnehmer^[2] und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. ²Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke einer über- oder außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden.

(2) Je eine Gruppe bilden

- 1. die Arbeitnehmer^[3],
- 2. die Beamten.

(3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

- 1.
 - a) die Professoren (§ 99 des Berliner Hochschulgesetzes),
 - b) die Gastprofessoren und Gastdozenten (§ 113 des Berliner Hochschulgesetzes),
 - c) das nebenberuflich tätige Personal (§ 114 Nr. 1 bis 3 des Berliner Hochschulgesetzes),
- 2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,
- 3. Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,
- 4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
- 5. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

^[1] § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 geändert, Abs. 2 Nr. 2 aufgeh., bish. Nr. 3 wird Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 neu gef., Nr. 3 eingef., bish. Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5 mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

^[3] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 4 ^[1] ^[2] **Begriffsbestimmungen**

(1) ¹Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.

(2) ¹Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. ²Als Beamte gelten auch Dienstanwärter, Lehrlinge und Praktikanten, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn eingestellt sind, einschließlich der in einem öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte.

[¹] § 4 Abs. 1 neu gef., Abs. 2 aufgeh., bish. Abs. 3 wird Abs. 2 mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

[²] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 5 Dienststellen

(1) Die Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gesamtheit

- 1.[aufgehoben]
- 2.[aufgehoben]
- 3.der Staatsanwälte und Amtsanwälte,
- 4.der Referendare im Bezirk des Kammergerichts, einschließlich der in einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte,
- 5.der studentischen Hilfskräfte (§ 121 des Berliner Hochschulgesetzes) jeder Hochschule.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 6 Zusammenlegung und Trennung

(1) Bestandteile einer Dienststelle können zu Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1 erklärt werden, wenn sie

- 1.räumlich weit von der Hauptdienststelle oder dem Hauptbetrieb entfernt oder
- 2.durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind

und in einer Personalversammlung des betreffenden Teils der Dienststelle die Mehrheit der anwesenden Dienstkräfte einen entsprechenden Antrag beschlossen hat.

(2) Mehrere Dienststellen können zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefaßt werden, wenn

- 1.sie räumlich sowie durch Aufgabenbereich und Organisation miteinander verbunden sind und
- 2.in getrennten Personalversammlungen dieser Dienststellen die Mehrheit der jeweils anwesenden Dienstkräfte entsprechende Anträge beschlossen hat.

(3) ¹Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und dem Hauptpersonalrat. ²Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats der zuständige Personalrat oder, falls ein solcher besteht, der Gesamtpersonalrat.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 7 Dienstbehörden

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

- 1.der Hauptverwaltung: die Behörde oder Stelle, die für personalrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist, im Geschäftsbereich der Polizeibehörde der Polizeipräsident in Berlin,
- 2.beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,
- 3.des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs,
- 3a.beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Datenschutzbeauftragte,
- 4.der Bezirksverwaltungen: das Bezirksamt,

der Krankenhausbetriebe, soweit es sich nicht um Einzelpersonalangelegenheiten handelt, für die der Krankenhausbetrieb nicht zuständig ist: die Krankenhausleitung,

- 5.der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienst des Landes Berlin steht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 8 ^[1] Oberste Dienstbehörden

Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte

- 1. der Hauptverwaltung: die Senatsverwaltung, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört,
- 2. beim Abgeordnetenhaus: der Präsident des Abgeordnetenhauses,
- 3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs,
- 3a. beim Datenschutzbeauftragten: der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- 4. der Bezirksverwaltungen: die Senatsverwaltung für Inneres, für Dienstkräfte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
- 5. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, soweit das Personal nicht im Dienste des Landes Berlin steht.

^[1] § 8 Nr. 3a geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 9 ^[1] Vertretung

(1) ¹Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. ²Er kann sich vertreten lassen; dem Vertreter muß die gleiche Entscheidungsbefugnis zustehen. ³Der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragt für bestimmte Aufgabenbereiche einen der für die jeweilige Region zuständigen Schulaufsichtsbeamten (Leiter der Außenstelle und im Verhinderungsfall einen Vertreter) mit seiner Vertretung in der jeweiligen Dienststelle nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1.

(2) Als Leiter der Dienststelle gilt

- 1. im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung, für die Krankenhausbetriebe die Krankenhausleitung,
- 2. für die in Nummer 12 Buchstabe a bis c der Anlage zu § 5 Abs. 1 genannten Dienstkräfte der Leiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- 3. für die Gesamtheit der Staatsanwälte und Amtsanwälte (§ 5 Abs. 2 Nr. 3): der Generalstaatsanwalt in Berlin,
- 4. für die Gesamtheit der Referendare im Bezirk des Kammergerichts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4): der Präsident des Kammergerichts,
- 5. für die Gesamtheit der Tutoren und der studentischen Hilfskräfte (§ 5 Abs. 2 Nr. 5): der Präsident, Rektor oder Direktor der Hochschule,
- 6. für die nach § 6 Abs. 2 gebildeten Dienststellen:
 - a) im Bereich der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde; soweit mehrere Dienstbehörden betroffen sind, der Leiter der gemeinsamen obersten Dienstbehörde,

- b)im Bereich der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung,
- 7.bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: das zuständige Vertretungsorgan, bei Kollegialorganen deren zuständige Mitglieder, für die Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ihre Direktion.

(3) Wer für die Dienstbehörde und die oberste Dienstbehörde handelt, richtet sich nach der Geschäftsverteilung dieser Behörden.

^[1] § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 10 Schutz nach Beendigung der Ausbildung

(1) Beabsichtigt die Dienststelle, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Hebammengesetz oder einem entsprechenden Gesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied oder Ersatzmitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat sie dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich von der Dienststelle seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) ¹Die Dienststelle kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

- 1.festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
- 2.das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. ²In dem Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob die Dienststelle ihrer Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 11 Schweigepflicht

¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, deren Geheimhaltung vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Bedeutung nach erforderlich ist. ²Soweit dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung sowie gegenüber der Dienststelle, Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde und gegenüber anderen Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen. ³Satz 2 gilt im Falle der Anrufung der Einigungsstelle entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt II Personalrat

- 1. Wahl und Zusammensetzung
- 2. Amtszeit
- 3. Geschäftsführung

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

1. Wahl und Zusammensetzung

- § 12 Wahlberechtigung
- § 13 Wählbarkeit
- § 14 Mitgliederzahl
- § 15 Gruppenvertretung

- § 16 Wahl
- § 17 Bildung des Wahlvorstandes
- § 18 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 19 Vorbereitung zur Wahl
- § 20 Verbot der Wahlbehinderung und -beeinflussung
- § 21 Wahlkosten
- § 22 Wahlanfechtung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 12^[1] Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstkräfte, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Abgeordnete Dienstkräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und Dienstkräfte in entsprechender Ausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

^[1] § 12 Abs. 1 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 13^[1] Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit einem Jahre im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind.

²Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung:

- 1. auf Referendare, Lehreranwärter und die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Dienstkräfte,
- 2. wenn die Dienststelle weniger als drei Jahre besteht,

- 3. wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Dienstkräfte jeder Gruppe vorhanden sind, wie nach den §§ 14 und 15 zu wählen sind.

(3) Nicht wählbar sind

- 1. die in § 9 genannten Personen und deren ständige Vertreter;
- 2. Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind.

^[1] § 13 Abs. 3 Nr. 1 aufgeh., bish. Nr. 2–4 werden Nr. 1–3 mWv 1. 1. 2005 durch G v. 19. 11. 2004 (GVBl. S. 462); Abs. 3 Nr. 2 geändert., Nr. 3 aufgeh. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 14 Mitgliederzahl

(1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

	bis	20	Dienstkräften aus einer Person,
21	bis	50	Dienstkräften aus drei Mitgliedern,
51	bis	150	Dienstkräften aus fünf Mitgliedern,
151	bis	300	Dienstkräften aus sieben Mitgliedern,
301	bis	600	Dienstkräften aus neun Mitgliedern,
601	bis	1000	Dienstkräften aus elf Mitgliedern.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen

- 1. mit 1001 bis 5000 Dienstkräften um je zwei für je weitere angefangene 1000 Dienstkräfte,
- 2. mit 5001 und mehr Dienstkräften um je zwei für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte.

²Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 29.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 15 ^[1] ^[2] Gruppenvertretung

(1) ¹Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los, falls eine Einigung nicht möglich ist. ³Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens einen Vertreter bei weniger als 51 Gruppenangehörigen,

- zwei Vertreter bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen,
- drei Vertreter bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen,
- vier Vertreter bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen,
- fünf Vertreter bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen,
- sechs Vertreter bei 3 001 und mehr Gruppenangehörigen.

(4) ¹Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Dienstkräfte angehören, erhält keine Vertretung. ²Finden Gruppenwahlen statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(5) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Wahl in getrennter, geheimer Abstimmung beschließt.

^[1] § 15 Abs. 4 aufgeh., bish. Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5, Abs. 5 geändert. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 16 ^[1] Wahl

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Angehörigen der Gruppen ihre Vertreter (§ 15) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. ³In Dienststellen, deren Personalrat

aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ⁴Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) ¹Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. ²Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. ³In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. ⁴Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. ⁵Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Jede Dienstkraft kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe^[2] wählen. ³In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat; dies gilt auch für Ersatzmitglieder.

(6) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. ²Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.

^[1] § 16 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 17 ^[1] Bildung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. ²Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. ³Je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) ¹Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ²Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Besteht in einer Dienststelle kein Personalrat, so beruft die Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

^[1] Gem. Art. II Abs. 3 des 7. PersVGÄndG bestellt der Personalrat der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für die Wahl des Personalrats des Landesverwaltungsamtes den Wahlvorstand nach § 17 Abs. 1 PersVG und nimmt die Aufgaben dieses Personalrats bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 18 Bestellung des Wahlvorstandes

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2 und 3) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 19 Vorbereitung zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sieben Wochen stattfinden.

(2) ¹Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 und § 18 gelten entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 20 Verbot der Wahlbehinderung und -beeinflussung

¹Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen; insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. ²§ 44 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber (§ 16 Abs. 4) entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 21 ^[1] Wahlkosten

¹Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. ²Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. ³Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. ⁴Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. ⁵Die für Arbeitnehmer^[2] geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

^[1] § 21 Satz 5 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl des Personalrats oder einer Gruppe kann von mindestens drei Wahlberechtigten, jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder dem Leiter der Dienststelle binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) ¹Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung bleibt der Personalrat, dessen Wahl angefochten ist, im Amt; das gleiche gilt für die Gruppe. ²Wird die Ungültigkeit der Wahl festgestellt, so sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen. ³Die Mitglieder einer Gruppe werden für den Rest der Amtszeit des Personalrats gewählt.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

2. Amtszeit

- § 23 Dauer
- § 24 Neuwahl aus besonderen Gründen
- § 25 Ausschluß und Auflösung
- § 26 Erlöschen
- § 27 Ruhen
- § 28 Ersatzmitglieder

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 23 ^[1] Dauer

¹Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre, die der Personalräte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Nummer 12 Buchstabe c der Anlage zu § 5 Abs. 1 bezeichneten Dienstkräfte ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Personalrats. ³Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

^[1] § 23 Satz 1 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 24 ^[1] Neuwahl aus besonderen Gründen

(1) ¹Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. ²Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat neu zu wählen, wenn

- 1.mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
- 2.die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- 3.der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
- 4.der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- 5.in der Dienststelle kein Personalrat besteht oder
- 6.Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile

von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.

³In den Fällen der Nummern 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 führen die bisherigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam weiter, bis die neuen Personalräte gewählt sind, längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten. ²Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. ³Der Wahlvorstand wird von den bisherigen Personalräten gemeinsam bestellt.

(3) Ist eine der in der Dienststelle vorhandenen Gruppen, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Personalratsmitglied mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.

(4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

^[1] § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 25 Ausschluß und Auflösung

(1) ¹Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. ²Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) ¹Wird der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichtes innerhalb von zwei Wochen einen Wahlvorstand ein. ²Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. ³Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 26 Erlöschen

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- 1. Ablauf der Amtszeit,
- 2. Niederlegung des Amtes,
- 3. Beendigung des Dienstverhältnisses,
- 4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
- 5. Verlust der Wählbarkeit,
- 6. gerichtliche Entscheidung nach § 25,
- 7. Feststellung nach Ablauf der in § 22 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, die es gewählt hat.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 27 ^[1] Ruhen

¹Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Satz 1 gilt für Arbeitnehmer^[2] sinngemäß.

^[1] § 27 Abs. 2 aufgeh., bish. Abs. 1 wird alleiniger Wortlaut und Satz 2 geändert. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 28 Ersatzmitglieder

(1) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. ²Das gleiche gilt für die Zeit, in der ein Mitglied nach der Feststellung des Personalrats verhindert ist.

(2) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Dienstkräften derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. ²Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt die nicht gewählte Dienstkraft mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) ¹Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 4 treten Ersatzmitglieder nicht ein. ²§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitgliedes in den Personalrat.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

3. Geschäftsführung

- § 29 Vorstand
- § 30 Anberaumung von Sitzungen
- § 31 Sitzungen
- § 32 Beschlüsse
- § 33 Verfahren
- § 34 Aussetzung
- § 35 Beteiligung der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 36 Beteiligung der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung
- § 37 Niederschrift
- § 38 Geschäftsordnung
- § 39 Sprechstunden
- § 40 Geschäftsbedarf
- § 41 Ausschluß von Beiträgen
- § 42 Stellung der Mitglieder
- § 43 Freistellungen
- § 44 Schutz der Mitglieder

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 29 ^[1] Vorstand

(1) ¹Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. ²Diesem muß mindestens ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören, es sei denn, daß die Vertreter einer Gruppe darauf verzichten. ³Die Vertreter jeder Gruppe wählen die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder. ⁴Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) ¹Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. ²Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden. ³Dabei ist die Gruppe zu berücksichtigen, der der Vorsitzende des Personalrats nicht angehört, es sei denn, dass die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten. ^[2]

(3) ¹Der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. ²In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt der Vorsitzende, wenn er nicht selbst dieser Gruppe angehört, gemeinsam mit einem der Gruppe angehörenden Vorstandsmitglied den Personalrat.

[¹] § 29 Abs. 2 Satz 3 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

[²] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 30 Anberaumung von Sitzungen

(1) ¹Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zu den in § 29 vorgeschriebenen Wahlen einzuladen und diese durchzuführen. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) ¹Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrats an. ²Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. ³Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. ⁴Satz 3 gilt auch für die Mitteilung der Tagesordnung an die Schwerbehindertenvertretung und die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung und deren Ladung, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreter der Gruppe, des Leiters der Dienststelle oder in Angelegenheiten, die besonders schwerbehinderte Dienstkräfte betreffen, der Schwerbehinderten-Vertretung oder in Angelegenheiten, die besonders jugendliche oder auszubildende Dienstkräfte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 31 ^[1] Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. ²Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die

dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. ³Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.

(2) ¹Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaunt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. ²Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. ³Die Beschlußfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. ⁴Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.

(3) ¹Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. ²Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

^[1] § 31 Abs. 2 Satz 4 angef. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261); Abs. 1 Satz 4 aufgeh. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 32 Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. ²Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Bei Stimmberechtigung der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 35 Satz 2) werden die Stimmen der Jugend- und Auszubildendenvertreter mitgezählt.

(2) ¹Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder (§ 28 Abs. 1) vertreten ist. ²Stimmenthaltungen stehen der Beschlußfähigkeit nicht entgegen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 33 ^[1] Verfahren

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Angehörigen der Gruppe wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) ^[2] ¹In Angelegenheiten, die nur eine im Personalrat vertretene Gruppe betreffen, sind nach gemeinsamer Beratung im Personalrat nur die Vertreter dieser Gruppe zur Beschlussfassung berufen, es sei denn, dass die Vertreter der betroffenen Gruppe mit Mehrheit einer gemeinsamen Beschlussfassung zustimmen. ²§ 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht im Personalrat vertreten, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Aufgaben und Befugnisse des Personalrats, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

^[1] § 33 Abs. 2 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 34 ^[1] Aussetzung

(1) ¹Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Dienstkräfte, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von zwei Wochen auszusetzen. ²In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. ³Im Bereich der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres findet in den Fällen des Satzes 2 eine Beteiligung der Gewerkschaften nicht statt.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. ²Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

^[1] § 34 Abs. 1 Satz 3 angef. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
----------------------	------------------	--	------------------

§ 35 Beteiligung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zu allen Sitzungen des Personalrats einen Vertreter zur beratenden Teilnahme entsenden. ²Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders jugendliche oder auszubildende Dienstkräfte betreffen, so hat zu diesem Tagesordnungspunkt die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung Teilnahme- und Stimmrecht.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 36 ^[1] Beteiligung der Frauenvertreterin und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Frauenvertreterin hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen.

(2) ¹Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen. ²Sie hat den Personalrat bei der Förderung der Eingliederung und beruflichen Entwicklung Schwerbehinderter zu beraten und zu unterstützen.

^[1] § 36 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 37 Niederschrift

(1) ¹Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefaßt sind. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. ³Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) ¹Hat der Vertreter der Dienststelle oder haben Beauftragte von Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift

zuzuleiten. ²Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und vom Personalrat der Niederschrift beizufügen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 38 Geschäftsordnung

Der Personalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 39 Sprechstunden

(1) ¹Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. ²Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit der Dienststelle.

(2) Bekanntmachungen des Personalrats in seinem Aufgabenbereich bedürfen nicht der Zustimmung der Dienststelle.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 40 ^[1] Geschäftsbedarf

(1) ¹Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. ²Mitglieder der Personalvertretungen erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften oder vergleichbare Bestimmungen.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabenerforderlich ist.

^[1] § 40 Abs. 3 angef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 41 Ausschluß von Beiträgen

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Dienstkräften keine Beiträge erheben oder annehmen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 42 ^[1] Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) ¹Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. ²Nehmen Mitglieder des Personalrats abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 1 außerhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen des Personalrats teil, so gilt dies als Arbeitsleistung. ³Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. ⁴Die für Arbeitnehmer^[2] geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

(4) ¹Unbeschadet des Absatzes 3 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit als geeignet anerkannt sind. ²Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitgliedes übernehmen und nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter gewesen sind, haben Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.

^[1] § 42 Abs. 2 Satz 4 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
----------------------	------------------	--	------------------

Änderung

PersVG

Personalvertretungsgesetz

Verkündungsstand: 12.03.2009 in
Kraft ab: 01.10.2008

BLN

§ 43 Freistellungen

(1) ¹Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300	bis	600	Dienstkräften ein Personalratsmitglied,
601	bis	1 000	Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder,
1 001	bis	2 000	Dienstkräften drei Personalratsmitglieder,
2 001	bis	3 000	Dienstkräften vier Personalratsmitglieder,
3 001	bis	4 000	Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder,
4 001	bis	5 000	Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder,
5 001	bis	6 000	Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder,
6 001	bis	7 000	Dienstkräften acht Personalratsmitglieder,
7 001	bis	8 000	Dienstkräften neun Personalratsmitglieder,
8 001	bis	9 000	Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder,
9 001	bis	10 000	Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.

²In Dienststellen mit über 10 000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2 000 Dienstkräfte ein weiteres Personalratsmitglied freizustellen. ³Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. ⁵Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. ⁶§ 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ⁷Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.

(2) ¹Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. ²Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 44 Schutz der Mitglieder

Über den Kündigungsschutz nach § 108 Bundespersonalvertretungsgesetz und § 15 Kündigungsschutzgesetz hinaus dürfen Mitglieder des Personalrats gegen ihren Willen nur

versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; das gleiche gilt bei der Übertragung eines anderen Arbeitsgebietes.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt III Personalversammlung

- § 45 Allgemeines
- § 46 Nichtöffentlichkeit
- § 47 Einberufung
- § 48 Durchführung
- § 49 Beratungsgegenstände

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 45 Allgemeines

(1) ¹Die Personalversammlung besteht aus den Dienstkräften der Dienststelle. ²Sie wird, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 19, vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Dienstkräfte nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 46 ^[1] Nichtöffentlichkeit

(1) Die Personalversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Beauftragte der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften dürfen an der Personalversammlung beratend teilnehmen.

(3) ¹Der Vertreter der Dienststelle kann an der Personalversammlung teilnehmen. ²An Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen. ³Nimmt der Vertreter der Dienststelle an der Personalversammlung teil, so kann er Beauftragte der Arbeitgebervereinigungen hinzuziehen,

in denen die Dienststelle vertreten ist. ⁴Satz 1 gilt für Beauftragte des Hauptpersonalrats und des zuständigen Gesamtpersonalrats entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 3 und 4 finden auf Personalversammlungen der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.

^[1] § 46 Abs. 4 angef. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 47 Einberufung

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Dienstkräfte verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 48 Durchführung

¹Die Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Die Teilnahme an Personalversammlungen während der Arbeitszeit hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. ³Zum Ausgleich der durch die Personalversammlung ausgefallenen Arbeitszeit darf Vor- oder Nacharbeit nur bei unabweisbarem Bedürfnis angeordnet werden; sie ist nach den bestehenden Vorschriften abzugelten. ⁴§ 21 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 49 Beratungsgegenstände

¹Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. ²Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die zur

Zuständigkeit des Personalrats gehören, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. ³§ 70 Abs. 2 Satz 1 gilt für die Personalversammlung entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt IV Gesamtpersonalrat und Hauptpersonalrat

- 1. Gesamtpersonalrat
- 2. Hauptpersonalrat

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

1. Gesamtpersonalrat

- § 50 Bildung
- § 51 Wahl
- § 52 Amtszeit und Geschäftsführung
- § 53 Freistellungen
- § 54 Zuständigkeit

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 50 ^[1] ^[2] Bildung

(1) Ein Gesamtpersonalrat ist zu bilden für

- 1.den Geschäftsbereich der Polizeibehörde,
- 2.die Gesamtheit der der Senatsverwaltung für Justiz unterstehenden Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 als Dienststelle gelten,
- 3.die Finanzämter,
- 4.jede Universität,
- 5.die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR),

die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und

die Berliner Wasserbetriebe (BWB),

- 6. die Dienststellen nach Nummer 12 Buchstabe a der Anlage zu § 5 Abs. 1

(2) ¹Sind Bestandteile von Dienststellen nach § 6 Abs. 1 zu Dienststellen erklärt worden, so können die einzelnen Personalräte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres und, soweit es sich um Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin handelt, des Hauptpersonalrats einen Gesamtpersonalrat bilden. ²Der Beschluß zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte, und zwar jeweils so vieler Dienststellen, wie zwei Dritteln der vertretenen Dienstkräfte entspricht.

(3) ¹Sind im Bereich einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mehrere Dienststellen vorhanden, so kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Verwaltungsorgans ein Gesamtpersonalrat gebildet werden. ²Der Beschluß zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte aller Dienststellen.

^[1] § 50 Abs. 1 Nr. 2 geändert. mWv 5. 3. 2004 durch G v. 25. 2. 2004 (GVBl. S. 95); Abs. 1 Nr. 3 neu gef., Nr. 4 aufgeh., bish. Nr. 5–7 werden Nr. 4–6 und Nr. 6 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 2 des 7. PersVGÄndG endet die Amtszeit des nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 PersVG in der vor dem 27. 7. 2008 geltenden Fassung gebildeten Gesamtpersonalrats mit dem Inkrafttreten des G.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 51 Wahl

(1) Zur Wahl des Gesamtpersonalrats bilden die Angehörigen der Gruppen der betroffenen Dienststellen je einen Wahlkörper, es sei denn, daß die Dienstkräfte jeder Gruppe in getrennter, geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließen.

(2) ¹Der Wahlvorstand wird, wenn ein Gesamtpersonalrat nicht besteht, von den Personalräten des Geschäftsbereichs, für den der Gesamtpersonalrat gewählt werden soll, gemeinsam bestellt. ²In den Fällen des § 18 und des § 19 bestellt die oberste Dienstbehörde den Wahlvorstand.

(3) ¹Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. ²Im übrigen gelten die §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 und §§ 20 bis 22 über Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

Kraft ab: 01.10.2008

§ 52 Amtszeit und Geschäftsführung

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 23 bis 34, die §§ 37 bis 42 und § 44 entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 53 Freistellungen

¹Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Gesamtpersonalrats freizustellen im Bereich eines Gesamtpersonalrats mit in der Regel

- 2 001 bis 4 000 Dienstkräften
ein Mitglied des Gesamtpersonalrats,
- 4 001 bis 6 000 Dienstkräften
zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrats,
- 6 001 bis 10 000 Dienstkräften
drei Mitglieder des Gesamtpersonalrats.

²Gehören zum Geschäftsbereich des Gesamtpersonalrats mehr als 10 000 Dienstkräfte, so ist für je weitere angefangene 5 000 Dienstkräfte ein weiteres Mitglied des Gesamtpersonalrats vom Dienst freizustellen. ³§ 42 Abs. 3 und 4 und § 43 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 54 ^[1] Zuständigkeit

(1) ¹Der Gesamtpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen seines Geschäftsbereichs betreffen. ²Er hat die Personalräte bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. ³Die Personalräte können dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. ⁴§ 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Versetzungen und Ausschreibungen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist der Gesamtpersonalrat zuständig.

^[1] § 54 Abs. 2 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

2. Hauptpersonalrat

- § 55 Bildung
- § 56 Wahl
- § 57 Amtszeit und Geschäftsführung
- § 58 Freistellungen
- § 59 Zuständigkeit

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 55 Bildung

(1) Die Dienstkräfte der Behörden, der Gerichte und der nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin wählen einen Hauptpersonalrat.

(2) ¹Der Hauptpersonalrat besteht aus 31 Mitgliedern. ²Jede Gruppe muß entsprechend der Zahl ihrer wahlberechtigten Angehörigen, mindestens jedoch mit einem Mitglied, im Hauptpersonalrat vertreten sein.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 56 Wahl

(1) Der Wahlvorstand wird, wenn ein Hauptpersonalrat nicht besteht, von der Senatsverwaltung für Inneres nach § 18 bestellt.

(2) ¹Die Wahl zum Hauptpersonalrat kann von mindestens 100 Wahlberechtigten angefochten werden. ²Im übrigen gelten § 12, § 13, § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1 und die §§ 20 bis 22 über die Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 und 2), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:

- 1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt.
- 2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der Senatsverwaltung für Inneres.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 58 Freistellungen

¹Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats und 12 Vorstandsmitglieder sind auf Antrag des Hauptpersonalrats vom Dienst freizustellen. ²Dabei ist jede Gruppe entsprechend der Zahl ihrer wahlberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. ³§ 43 Abs. 1 Satz 4 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 59 Zuständigkeit

¹Der Hauptpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich eines Personalrats oder, soweit ein Gesamtpersonalrat besteht, über dessen Geschäftsbereich hinausgehen. ²Er hat die Personalräte und Gesamtpersonalräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt V Jugend- und Auszubildendenvertretung und Jugend- und Auszubildendenversammlung

- § 60 Bildung
- § 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 62 Mitgliederzahl
- § 63 Wahl- und Amtszeit
- § 64 Freistellungen
- § 65 Aufgaben
- § 66 Geschäftsführung
- § 67 Jugend- und Auszubildendenversammlung
- § 68 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 69 Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 60 ^[1] Bildung

Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind zu bilden

- 1. in Dienststellen, bei denen ein Personalrat gebildet ist und in denen mindestens fünf wahlberechtigte Dienstkräfte (§ 61 Abs. 1) beschäftigt sind; dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 12 Buchstabe c der Anlage zu § 5 Abs. 1,
- 2. in der Berufsfachschule für Bauhandwerker des Oberstufenzentrums Bautechnik/Holztechnik mit Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,
- 3. beim Berufsamt Berlin und
- 4. beim Jugendausbildungszentrum beim Bezirksamt Zehlendorf.

^[1] § 60 Nr. 1 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 61 ^[1] Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) ¹Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

^[1] § 61 Abs. 1 und 2 geänd. mWv 1. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 62 Mitgliederzahl

(1) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	20	wahlberechtigten Dienstkräften aus einer Person,
21 bis	50	wahlberechtigten Dienstkräften aus drei Mitgliedern,
51 bis	100	wahlberechtigten Dienstkräften aus fünf Mitgliedern,
101 bis	200	wahlberechtigten Dienstkräften aus sieben Mitgliedern,
201 bis	300	wahlberechtigten Dienstkräften aus neun Mitgliedern.

²Bei mehr als 300 Wahlberechtigten erhöht sich die Anzahl der Mitglieder für jeweils weitere angefangene 200 Wahlberechtigte um je zwei weitere Mitglieder; die Höchstzahl beträgt 15 Mitglieder.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich nach Möglichkeit aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden Wahlberechtigten zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 63 Wahl- und Amtszeit

(1) ¹Der Personalrat bestimmt im Einvernehmen mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. ²Im übrigen gelten § 16 Abs. 1, 3 bis 5, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 20 Satz 1, §§ 21 und 22 über die Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.

(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 2 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden. ²Die regelmäßigen Wahlen

finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. ³Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet. ⁴§ 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, Satz 3 und Absatz 4 und die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 64 Freistellungen

(1) ¹Auf Antrag der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

- 150 bis 600 wahlberechtigten Dienstkräften (§ 61 Abs. 1) ein Mitglied,
- über 600 wahlberechtigten Dienstkräften zwei Mitglieder.

²Anstelle von Vollfreistellungen können im entsprechenden zeitlichen Umfang auch Teilfreistellungen vorgenommen werden.

(2) ¹Freistellungen können nur für Mitglieder vorgenommen werden, die sich nicht mehr in der Ausbildung oder in der Einführung befinden. ²Im übrigen dürfen Freistellungen von Beamten in der Probezeit nur vorgenommen werden, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit dadurch beeinträchtigt wird.

(3) Auf Antrag der Jugend- und Auszubildendenvertretung können abweichend von Absatz 1 Satz 1 weitere Freistellungen vorgenommen werden, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung erforderlich ist; die Entscheidung trifft die Dienstbehörde (§ 7), außerhalb der Bezirksverwaltungen im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde (§ 8).

(4) § 43 Abs. 1 Satz 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 65 Aufgaben

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- 1. Maßnahmen, die den jugendlichen und auszubildenden Dienstkräften dienen, insbesondere Fragen der Berufsbildung und der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, gemeinsam mit dem Personalrat zu beantragen;

- 2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen und auszubildenden Dienstkräfte geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden;
- 3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen und auszubildenden Dienstkräften, insbesondere bezüglich ihrer Belange als jugendliche weibliche Beschäftigte und in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, gemeinsam mit dem Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat betroffene jugendliche und auszubildende Dienstkräfte über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) ¹Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 30 Abs. 3, §§ 34 und 35. ²Sie bezieht sich auf die in §§ 85 bis 88 und § 90 genannten Angelegenheiten, soweit sie jugendliche und auszubildende Dienstkräfte betreffen.

(3) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat und gemeinsam mit dem Personalrat durch die Dienststelle rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Unterrichtung des Personalrats Arbeits- und Ausbildungsplätze begehren. ²Dem Personalrat ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Begehung zu geben.

(5) Der Personalrat hat ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen dem Vertreter der Dienststelle und dem Personalrat nach § 70 Abs. 1 beizuziehen; soweit Angelegenheiten behandelt werden, die jugendliche und auszubildende Dienstkräfte betreffen, kann die Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen.

(6) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1 Satz 4 gelten sinngemäß. ²An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 66 Geschäftsführung

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 32, 39 bis 42 und 44 sinngemäß, § 44 jedoch nicht für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die sich in der Ausbildung oder in der Probezeit befinden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 67 Jugend- und Auszubildendenversammlung

¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen. ²Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. ³Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. ⁴Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. ⁵Außer der in Satz 1 bezeichneten Jugend- und Auszubildendenversammlung ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung berechtigt, mindestens eine weitere, nicht auf Wunsch der Dienststelle einberufene Versammlung während der Arbeitszeit einzuberufen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 68 ^[1] Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

¹Für die Bildung von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten § 50, § 51 Abs. 2, die §§ 60 bis 62 und § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend. ²Im übrigen finden § 54 und die §§ 64 bis 66 entsprechende Anwendung, § 64 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei über 500 wahlberechtigten Dienstkräften ein Mitglied freizustellen ist.

^[1] § 68 Satz 2 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 69 Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) ¹Die in § 60 genannten Dienstkräfte der Behörden, der Gerichte und der nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin wählen eine Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. ²Sie besteht aus neun Mitgliedern.

(2) ¹Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. ²Im übrigen gelten für die Wahl, Geschäftsführung und Rechtsstellung § 56 Abs. 1, § 59, § 61, § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 64 bis 66 entsprechend, § 64 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte drei Mitglieder freizustellen sind.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt VI Beteiligung der Personalvertretung

- 1. Allgemeines
- 2. Mitbestimmung und Mitwirkung
- 3. Mitbestimmungsangelegenheiten
- 4. Mitwirkungsangelegenheiten

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

1. Allgemeines

- § 70 Grundsätze
- § 71 Neutralitätsgebot
- § 72 Allgemeine Aufgaben
- § 73 Informationsrecht
- § 74 Dienstvereinbarungen
- § 75 Ausschluß von Dienstvereinbarungen
- § 76 Krankenhausbetriebe
- § 77 Arbeitsschutz
- § 78 Durchführung von Entscheidungen

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 70 ^[1] Grundsätze

(1) ¹Die Vertreter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen, an denen auch die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin teilnehmen können, zusammentreten. ²In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Dienstkräfte wesentlich berühren. ³Der Vertreter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) ¹Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. ²Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalrat keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. ³Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Dienststelle und Personalrat dürfen andere Stellen erst anrufen, nachdem eine Einigung nicht erzielt worden ist; § 2 bleibt unberührt.

[¹] § 70 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 71 [¹] Neutralitätsgebot

(1) Dienststelle, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalvertretungen haben darüber zu wachen, daß alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, sexueller Identität, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

(2) ¹Dienstkräfte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt; dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Dienstkräfte in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. ²Der Vertreter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif,- Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Personalvertretungen haben sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Dienstkräfte einzusetzen.

[¹] § 71 Abs. 1 geänd. mWv 3. 7. 2004 durch G v. 24. 6. 2004 (GVBl. S. 256).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 72 [¹] Allgemeine Aufgaben

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- 1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- 2. darüber zu wachen, daß die für die Dienstkräfte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden,
- 3. Anregungen und Beschwerden von Dienstkräften entgegenzunehmen, und, falls sie berechtigt erscheinen, auf ihre Erledigung hinzuwirken,
- 4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
- 5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
- 6. die Eingliederung ausländischer Dienstkräfte in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Dienstkräften zu fördern,
- 7. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen und auszubildenden Dienstkräfte eng zusammenzuarbeiten,
- 8. die Dienstkräfte in den Verwaltungsräten und den entsprechenden Organen von Einrichtungen des Landes Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften zu vertreten,
- 9. darüber zu wachen, daß die Chancengleichheit von Frauen und Männern herbeigeführt wird, Frauenförderpläne erstellt und durchgeführt werden,
- 10. die Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher sexueller Identität zu fördern und darauf hinzuweisen, dass Benachteiligungen von weiblichen und männlichen Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen abgebaut werden.

(2) ¹Der Personalrat ist an Prüfungen der Dienstkräfte zu beteiligen. ²Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

^[1] § 72 Abs. 1 Nr. 10 angef. mWv 3. 7. 2004 durch G v. 24. 6. 2004 (GVBl. S. 256).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 73 ^[1] Informationsrecht

(1) ¹Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Ihr sind sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgelegt werden. ⁴Die Personalvertretung ist auch über die Wirtschaftsplanung oder Haushaltsplanung der Dienststelle sowie über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung zu unterrichten.

(2) Die Vorschriften über die Behandlung von Verschlusssachen bleiben unberührt.

^[1] § 73 Abs. 1 Satz 4 angef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
---------------	-----------	-----------------------------------	-----------

§ 74 ^[1] Dienstvereinbarungen

(1) ¹Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. ²Sie werden von der Dienststelle und dem Personalrat geschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) ¹Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. ²Sie sind, sofern sie für einen über eine Dienststelle hinausgehenden Bereich bestimmt sind, zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres zu schließen. ³Dienstvereinbarungen, die für einen über eine oberste Dienstbehörde hinausgehenden Bereich bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden mit dem Hauptpersonalrat. ⁴Dienstvereinbarungen, die für die gesamte Berliner Verwaltung bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres mit dem Hauptpersonalrat.

(3) ¹Besteht für den Bereich, für den eine Dienstvereinbarung geschlossen werden soll, ein Gesamtpersonalrat, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats oder des Hauptpersonalrats. ²Im Geschäftsbereich der Polizeibehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Dienstbehörde.

^[1] § 74 Abs. 3 Satz 2 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 75 Ausschluß von Dienstvereinbarungen

¹Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. ²Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 76 Krankenhausbetriebe

¹In den Krankenhausbetrieben hat die Personalvertretung die Krankenhausleitung in der Erfüllung der Betriebszwecke durch Beratung und Mitarbeit zu unterstützen. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe steht der Personalvertretung das Recht auf Auskunft und laufende Berichterstattung über die Betriebsvorgänge und die Entwicklung des Betriebes sowie auf Vorlage der erläuterten Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 77 Arbeitsschutz

(1) Die Personalvertretung hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) ¹Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Personalvertretung oder die von ihr bestimmten Mitglieder der Personalvertretung bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. ²Die Dienststelle hat der Personalvertretung unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nehmen von der Personalvertretung beauftragte Mitglieder der Personalvertretung teil.

(4) Die Personalvertretung erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Die Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung von der Personalvertretung zu unterschreibenden Unfallanzeige oder der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu fertigenden Niederschrift oder Unfallanzeige auszuhändigen.

(6) Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes für betriebsärztliche Aufgaben, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit ist die Personalvertretung zu hören.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 78 Durchführung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, an denen die Personalvertretung beteiligt war, führt je nach Zuständigkeit die Dienststelle, die Dienstbehörde oder die oberste Dienstbehörde durch, es sei denn, daß im Einzelfall mit der Personalvertretung etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Personalvertretung darf nicht einseitig in den Dienstbetrieb eingreifen.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

2. Mitbestimmung und Mitwirkung

- § 79 Mitbestimmung
- § 80 Verfahren bei Nichteinigung
- § 81 Einigungsstelle
- § 82 Zusammensetzung
- § 83 Verfahren vor der Einigungsstelle
- § 84 Mitwirkung

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 79 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, bedarf sie ihrer vorherigen Zustimmung.

(2) ¹Die Dienststelle unterrichtet die Personalvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. ²Die Personalvertretung kann verlangen, daß die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. ³Der Beschluß der Personalvertretung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen, im Falle der außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Woche seit Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen. ⁴Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht die Personalvertretung innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert; dies gilt nicht, wenn die Personalvertretung schriftlich Fristverlängerung beantragt hat. ⁵Ist die Dienststelle nach allgemeinen Vorschriften an eine Frist gebunden, so kommt eine Fristverlängerung höchstens bis zu einer Woche vor Ablauf dieser Frist in Betracht; hat die Personalvertretung bis zum Ablauf der Fristverlängerung die Zustimmung nicht schriftlich verweigert, so gilt die Maßnahme als gebilligt.

(3) Verweigert die Personalvertretung die Zustimmung und trägt sie dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vor, die für eine Dienstkraft ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, hat die Dienststelle der Dienstkraft Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist auf Antrag der Dienstkraft aktenkundig zu machen.

(4) ¹Beantragt die Personalvertretung eine Maßnahme, die ihrer Mitbestimmung unterliegt, so hat sie sie schriftlich der Dienststelle vorzuschlagen. ²Wird dem Antrage nicht entsprochen, so hat die Dienststelle der Personalvertretung innerhalb zweier Wochen ihre Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Ist eine Entscheidung innerhalb zweier Wochen nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Als Dienststelle im Sinne der Absätze 1 bis 4 gelten auch die Dienstbehörden und obersten Dienstbehörden.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 80 Verfahren bei Nichteinigung

(1) ¹Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Verhandlung zwischen der Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Bereich

- 1. der Hauptverwaltung: der Leiter der Dienstbehörde;
- 2. der Verwaltung des Abgeordnetenhauses: der Präsident des Abgeordnetenhauses;
- 3. des Rechnungshofs: der Präsident des Rechnungshofs;
- 3a. des Datenschutzbeauftragten: der Berliner Datenschutzbeauftragte;
- 4. der Bezirksverwaltungen: der Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung,

im Bereich der Krankenhausbetriebe, soweit es sich nicht um Einzelpersonalangelegenheiten handelt, für die der Krankenhausbetrieb nicht zuständig ist: nach Maßgabe des Landeskrankenhausgesetzes die Krankenhauskonferenz oder die Krankenhausleitung.

²Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind dem Hauptpersonalrat unverzüglich nach Feststellung der Nichteinigung zu übersenden. ³Die Verhandlung soll innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Eingang der Unterlagen beim Hauptpersonalrat stattfinden; die Frist kann einvernehmlich verlängert werden. ⁴Die Entscheidung soll innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Abschluß der Verhandlung getroffen werden.

(2) ¹In den Dienstbereichen, in denen ein Gesamtpersonalrat besteht und die zuständige Dienstbehörde nicht zugleich oberste Dienstbehörde ist, tritt in den Fällen des Absatzes 1 an die Stelle des Hauptpersonalrats der Gesamtpersonalrat. ²Gegen die Entscheidung kann der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die oberste Dienstbehörde anrufen. ³Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit der Gesamtpersonalrat nach § 54 anstelle eines Personalrats entschieden hat; in diesen Fällen gilt Absatz 1.

(3) Bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 2 das zuständige Organ.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 81 ^[1] Einigungsstelle

(1) ¹Gegen die Entscheidung nach § 80 kann der Hauptpersonalrat auf Antrag der zuständigen Personalvertretung binnen zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. ²Sieht der Hauptpersonalrat von der Anrufung der Einigungsstelle ab, so hat er dies der zuständigen Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. ³Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats die zuständige Personalvertretung.

(2) ¹In den in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 bis 10, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten, in den in § 87 Nr. 1 und 8 genannten Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die in ihrer Tätigkeit zeitlich überwiegend hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne von Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes ausüben, sowie in den in § 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 7, § 86 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und § 88 genannten Angelegenheiten der Beamten kann die oberste Dienstbehörde, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung des Senats von Berlin beantragen. ²Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, für den Rechnungshof und für den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entscheidet anstelle des Senats von Berlin binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle der Präsident des Abgeordnetenhauses, der Präsident des Rechnungshofs oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

^[1] § 81 Abs. 2 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 82 ^[1] Zusammensetzung

(1) ¹Die Einigungsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Inneres gebildet und führt die Bezeichnung „Einigungsstelle für Personalvertretungssachen“. ²Sie besteht aus sechs Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

(2) ¹Der Vorsitzende und drei Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres nach Einigung mit dem Hauptpersonalrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Vertreters eine Einigung über die Person nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin.

(3) Die Beisitzer werden von der Senatsverwaltung für Inneres für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(4) ¹Die Beisitzer müssen je zur Hälfte

- 1. von den obersten Dienstbehörden des Landes Berlin oder der obersten Dienstbehörde der jeweiligen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und
- 2. von dem Hauptpersonalrat, für Angelegenheiten des Personals der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts von deren Gesamtpersonalrat oder, falls ein solcher nicht besteht, von deren Personalrat

vorgeschlagen sein. ²Unter den von den Personalvertretungen vorgeschlagenen Beisitzern sollen die in den betroffenen Dienststellen vorhandenen Gruppen (§ 3 Abs. 2) vertreten sein. ³Betrifft die Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so sollen die in Satz 2 genannten Beisitzer dieser Gruppe angehören.

[¹] § 82 Abs. 5 aufgeh. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 83 ^[1] Verfahren vor der Einigungsstelle

(1) ¹Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. ²Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. ³Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.

(2) ¹Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. ²Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. ³Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) ¹Der Beschluß soll binnen zwei Monaten gefaßt werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. ²Der Beschluß ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Abs. 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. ³Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.

[¹] § 83 Abs. 2 Satz 1 2. Halbs. aufgeh., Abs. 3 Satz 4 angef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 84 Mitwirkung

(1) Soweit die Personalvertretung an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(2) ¹Äußert sich die Personalvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt; dies gilt nicht, wenn die Personalvertretung Fristverlängerung beantragt hat. ²§ 79 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird den Einwendungen der Personalvertretung nicht oder nicht in vollem Umfange entsprochen, so ist die Entscheidung der Personalvertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Dabei sind die Gründe anzugeben, die einer Berücksichtigung der Einwendungen oder Vorschläge der Personalvertretung entgegenstehen.

(4) ¹Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, können bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen getroffen werden. ²Die Personalvertretung ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(5) § 79 Abs. 4 gilt entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

3. Mitbestimmungsangelegenheiten

- § 85 Allgemeine Angelegenheiten
- § 86 Gemeinsame Angelegenheiten
- § 87 Arbeitnehmer
- § 88 Beamte
- § 89 Besonderheiten für bestimmte Dienstkräfte

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 85 ^[1] Allgemeine Angelegenheiten

(1) ¹Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mit über

- 1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- 2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,

- 3. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge und Arbeitsentgelte,
- 4. Aufstellung und Änderungen des Urlaubsplanes,
- 5. Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung bei Arbeitnehmern^[2],
- 6. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte,
- 7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- 8. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen,
- 9. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Dienstkräften infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
- 10. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,
- 11. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
- 12. Gestaltung der Arbeitsplätze,
- 13. Einführung und Anwendung
 - a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen,
 - b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.

²Nummer 2 gilt nicht, soweit bei unvorhergesehener dienstlicher Notwendigkeit

- 1. im Geschäftsbereich der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres, der Polizeibehörde, der Feuerwehr und der Berliner Stadtreinigungsbetriebe sowie in Krankenanstalten, Kindertagesstätten, Kinderheimen und Altenheimen Mehrarbeit oder Überstunden und
- 2. bei Lehrern zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalles Mehrarbeit oder Überstunden im Umfange von bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat

angeordnet werden. ³Die Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Personalvertretung bestimmt, soweit keine Regelung durch Rechtsvorschrift oder durch Tarifvertrag besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit über

- 1. allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte,
- 2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- 3. Durchführung der Fortbildung von Dienstkräften, soweit es sich nicht um Polizeivollzugsbeamte handelt,
- 4. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- 5. Inhalt von Personalfragebogen,
- 6. Beurteilungsrichtlinien,
- 7. Erlaß von Trageordnungen für Dienstkleidung,
- 8. Einführung und Anwendung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung,

wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt,

- 9. Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind,
- 10. Einführung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze sowie die Änderung oder Ausweitung dieser Netze, wenn sie aufgrund ihres Umfanges einer Einführung vergleichbar sind.

^[1] § 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geänd. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261); Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 geänd., Nr. 13 neu gef., Abs. 2 Nr. 8–10 neu gef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 86 Gemeinsame Angelegenheiten

(1) In Angelegenheiten sämtlicher Dienstkräfte bestimmt der Personalrat mit bei

- 1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
- 2. Gewährung von Vorschüssen,
- 3. Verschickung von Dienstkräften,
- 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Dienstkraft, soweit diese der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht,
- 5. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, außer im Bereich der Polizeibehörde, sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- 6. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 obliegt die Mitbestimmung nicht dem gesamten Personalrat, sondern dem Vorstand.

(3) ¹In Angelegenheiten sämtlicher Dienstkräfte bestimmt der Personalrat nach Maßgabe des § 81 Abs. 2 mit bei

- 1. Versetzung,
- 2. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),

- 3. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten oder sobald die Abordnung diese Dauer überschreitet, soweit es sich nicht um in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,
- 3.a) Zuweisung nach oder entsprechend § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als 3 Monaten,
- 4. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- 5. Anordnungen, welche die freie Wahl der Wohnung beschränken,
- 6. Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie bei Erweiterung oder Einschränkung ihrer Aufgaben.

²Im Falle der Versetzung bestimmen beim Wechsel des Zuständigkeitsbereichs des Personalrats die Personalräte der bisherigen und der neuen Dienststelle mit. ³Als Versetzung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Änderung der Geschäftsverteilung, wenn die Dienstkraft damit den Zuständigkeitsbereich des Personalrats wechselt. ⁴Der Wechsel von einer Schule zur anderen gilt nicht als Versetzung im Sinne dieses Gesetzes; er stellt auch keine Abordnung dar.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 87 ^[1] Arbeitnehmer^[2]

In Angelegenheiten der Arbeitnehmer bestimmt der Personalrat mit bei

- 1. Einstellung,
- 2. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit,
- 3. Gewährung von Leistungs- und Funktionszulagen,
- 4. Höhergruppierung,
- 5. nicht nur vorübergehende Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
- 6. Herabgruppierung,
- 7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- 8. Kündigung.

^[1] § 87 Nr. 8 aufgeh., bish Nr. 9 wird Nr. 8 mWv 1. 8. 2004 durch v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 263); Überschr. und einl. Satzteil geändert. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

^[2] Gem. Art. II Abs. 1 des 7. PersVGÄndG gilt diese Fassung erstmals für die nach dem Inkrafttreten dieses G gewählten Personalvertretungen; nach bisherigem Recht geltende Amtszeiten der bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 88 Beamte

In Angelegenheiten der Beamten bestimmt der Personalrat mit bei

- 1. Einstellung,
- 2. Verlängerung der Probezeit,
- 3. Anstellung,
- 4. Vorschlägen der Dienstbehörde an die Gesamtkonferenz für die Benennung von Schulleitern, ihren ständigen Vertretern, von Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, von pädagogischen Koordinatoren und Ausbildungsbereichsleitern sowie Vorschlägen der Dienstbehörde an den Abteilungskonferenzen für die Benennung von Abteilungsleitern und pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren,
- 5. Beförderung und gleichstehender Verleihung eines anderen Amtes (§ 15 Abs. 1 des Laufbahngesetzes),
- 6. Laufbahnwechsel (§ 17 des Laufbahngesetzes),
- 7. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,
- 8. Ablehnung von Anträgen nach §§ 35a und 43 des Landesbeamtengesetzes,
- 9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- 10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag, soweit der Beamte der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht,
- 11. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ohne eigenen Antrag,
- 12. Rücknahme der Ernennung eines Beamten (§ 15 des Landesbeamtengesetzes).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 89 ^[1] Besonderheiten für bestimmte Dienstkräfte

(1) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die Dienstkräfte mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit betreffen, tritt an die Stelle des Mitbestimmungsrechts das Mitwirkungsrecht.

(2) ¹Das Mitbestimmungsrecht entfällt mit Ausnahme des Schuldienstes an der Berliner Schule für Stellen ab Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsgruppe A und für Arbeitsgebiete der Vergütungsgruppe I des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder vergleichbare Arbeitsgebiete. ²Es entfällt ferner für personalrechtliche Entscheidungen, die Schulaufsichtsbeamte, Dirigierende Ärzte (Chefärzte) sowie die Arbeitnehmer an Bühnen betreffen, mit denen ein festes Gehalt (Gage) auf Grund eines Normalvertrages vereinbart ist.

(3) Das Mitbestimmungsrecht entfällt für Stellen der in § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Dienstkräfte.

^[1] § 89 Abs. 3 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab 1.10.2008	BLN

4. Mitwirkungsangelegenheiten

- § 90 [Mitwirkungsangelegenheiten]

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 90 ^[1] [Mitwirkungsangelegenheiten]

Die Personalvertretung wirkt mit bei

- 1. Verwaltungsvorschriften über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
- 2. Verwaltungsvorschriften, die für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Dienstkräfte erlassen werden,
- 3. der Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden und grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
- 4. der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- 5. Anmeldung für Dienstkräfte im Rahmen der Entwürfe für den Haushaltsplan, Änderungen der Stellenrahmen und der Dienstposten- und Arbeitsbewertung sowie Stellenverlagerungen,
- 6. Ausschreibung freier Stellen und Ausschreibung beabsichtigter Einstellungen,
- 7. Abgabe von dienstlichen Beurteilungen, soweit es sich nicht um in § 89 Abs. 2 genannte oder in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt,
- 8. Disziplinarverfügungen und der Erhebung der Disziplinaranzeige gegen Beamte,
- 9. Einstellung von Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt werden, für eine Dauer von bis zu neun Monaten,
- 10. Einstellung von Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.

^[1] § 90 Nr. 8 geänd. mWv 1. 8. 2004 durch v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 263); Nr. 8 geänd., Nr. 9 und 10 angef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt VII Rechtsweg

- § 91 Zuständigkeit
- § 92 Fachkammer und Fachsenat

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 91 Zuständigkeit

(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden außer in den Fällen der §§ 22 und 25 über

- 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- 2. Wahl und Amtszeit der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- 3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- 4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 92 ^[1] Fachkammer und Fachsenat

(1) Bei dem Verwaltungsgericht Berlin ist eine Fachkammer und bei dem Obergericht Berlin ein Fachsenat zu bilden.

(2) ¹Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. ²Die ehrenamtlichen Richter müssen Dienstkräfte der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, Gerichte oder nichtrechtsfähigen Anstalten sein. ³Sie werden je zur Hälfte auf Vorschlag

- 1. des Hauptpersonalrats und
- 2. der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten

von der Senatsverwaltung für Inneres berufen. ⁴Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht und am

Landesarbeitsgericht entsprechend. ⁵Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer ehrenamtlicher Richter erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) ¹Die Fachkammer und der Fachsenat entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 berufenen ehrenamtlichen Richtern. ²Unter den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten ehrenamtlichen Richtern muß sich je ein Arbeitnehmer und ein Beamter befinden. ³Betrifft eine Angelegenheit lediglich eine Gruppe, so müssen die nach Absatz 2 Nr. 1 berufenen ehrenamtlichen Richter der betroffenen Gruppe angehören.

(4) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorangegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

^[1] § 92 Abs. 3 Satz 2 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt VIII Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde

- § 92a Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 92a ^[1] Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde

(1) ¹Der Personalrat der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres ist in Angelegenheiten nach Abschnitt VI insgesamt zu beteiligen, soweit seine Mitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. ²Er hat für die Beteiligung aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bilden, wenn die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt. ³Für die Mitglieder des Ausschusses gelten Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ⁴§ 11 Satz 2 findet für die Mitglieder des Ausschusses keine Anwendung.

(2) ¹In den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sind § 30 Abs. 3, 4. Alternative (Schwerbehindertenvertretung) und 5. Alternative (Jugend- und

Auszubildendenvertretungen), § 31 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 35 und 36 nicht anzuwenden; in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 findet eine Beteiligung der Gewerkschaften nicht statt. ²Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(3) Im Verfahren nach § 80 gelten für den Hauptpersonalrat die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. ²§ 83 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. ³Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern besteht. ⁴Ein Beisitzer wird von der Senatsverwaltung für Inneres auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. ⁵Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der Senatsverwaltung für Inneres bestellt; er soll Dienstkraft dieser Verwaltung sein. ⁶Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Leiter der Dienststelle kann anordnen, dass in den Fällen des Absatzes 1 dem Personalrat, dem Hauptpersonalrat und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder auf Grund internationaler Verpflichtungen geboten ist. ²Im Verfahren nach § 91 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bestimmen, dass Dienskräfte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgabe dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.

[¹] § 92a neu gef. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261).

Normabkürzung	Normtitel	letzte Änderung, Verkündungsstand	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab 1.10.2008	BLN

Abschnitt IX Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 93 [Widersprechende Dienstvereinbarungen]
- § 94 [Gewerkschaften]
- § 95 [Religionsgemeinschaften]
- § 96 [Personalvertretungen]
- § 97 (weggefallen)
- § 98 [Erlaß von Vorschriften]
- § 99 [Außerkräfttreten]
- § 99a [aufgehoben]
- § 99b [aufgehoben]
- § 99c Sondervorschriften für das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool)
- § 99d Sondervorschriften für Schulen

- § 100 [Inkrafttreten]

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 93 [Widersprechende Dienstvereinbarungen]

¹Dienstvereinbarungen, die den §§ 1 bis 69 widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes insoweit außer Kraft. ²Dienstvereinbarungen, die diesem Gesetz widersprechende Regelungen der Zuständigkeit und Befugnisse der Personalvertretungen enthalten, treten insoweit mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 94 [Gewerkschaften]

Die in diesem Gesetz für die Gewerkschaften vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten auch für die nach § 60 des Landesbeamtengesetzes bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligenden Berufsverbände.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 95 [Religionsgemeinschaften]

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 96 [Personalvertretungen]

Soweit in anderen Gesetzen für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche den Betriebsräten Aufgaben oder Befugnisse übertragen sind, gelten diese als Aufgaben oder Befugnisse der nach diesem Gesetz zu bildenden Personalvertretungen.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
----------------------	------------------	--	------------------

Änderung

PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN
--------	---------------------------	--	-----

§ 97 (weggefallen)

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 98 [Erlaß von Vorschriften]

(1) Zur Regelung der in den §§ 12 bis 19, § 51, § 56, § 63, §§ 68 und 69 bezeichneten Wahlen erläßt der Senat durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- 1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- 2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- 3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- 4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- 5. die Stimmabgabe,
- 6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- 7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 99 [Außerkräfttreten]

(1) Das Personalvertretungsgesetz (PersVG) vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 1004), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1974 (GVBl. S. 466), tritt außer Kraft.

(2) ¹Für Dienststellen im Bereich der Polizeibehörde, die beim Inkrafttreten des Neunten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 22. Februar 1974 (GVBl. S. 466) bestanden haben und noch bestehen, gilt bis zu ihrer Auflösung Nummer 5 der Anlage zu § 5 Abs. 1 des in Absatz 1 genannten Gesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Neunten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes geltenden Fassung weiter. ²Artikel V §§ 2 und 3 des Neunten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes bleibt unberührt, § 3 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der §§ 47 und 48 des in Absatz 1 genannten Gesetzes die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes treten.

(3) Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 und 4 des in Absatz 1 genannten Gesetzes werden durch dessen Außerkrafttreten nicht berührt.

(4) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 99a ^[1] [aufgehoben]

^[1] § 99a aufgeh. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 99b ^[1] [aufgehoben]

^[1] § 99b aufgeh. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 99c ^[1] Sondervorschriften für das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool)

(1) ¹Die erste Amtszeit des Personalrats beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) beginnt mit der konstituierenden Sitzung des in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 2004 neu zu wählenden Personalrats. ²Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre und endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßigen Wahlen des Personalrats beim Stellenpool stattfinden. ³Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. ⁴§ 23 Satz 1 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 finden keine Anwendung.

(2) ¹Die Zuordnung der Dienstkraft zum Personalüberhang unterliegt der Mitwirkung. ²Bei der Versetzung von Personalüberhangkräften zum Zentralen Personalüberhangmanagement

(Stellenpool) wirkt der Personalrat der bisherigen Dienststelle mit. ³Bei der Versetzung von Dienstkräften, die vor Inkrafttreten des Stellenpoolgesetzes vom 9. Dezember 2003 (GVBl. S. 589) dem Personalüberhang zugeordnet worden sind, gilt für die Mitwirkung des Personalrats abweichend von § 84 Abs. 2 dieses Gesetzes eine Frist von vier Wochen, die nicht verlängert werden kann.

(3) ¹Der Personalrat beim Zentralen Personalüberhangmanagement (Stellenpool) wirkt mit bei Übergangseinsätzen nach § 3 des Stellenpoolgesetzes mit einer Dauer von mehr als drei Monaten oder sobald der Übergangseinsatz diese Dauer überschreitet. ²Bei einem Übergangseinsatz mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten oder sobald der Übergangseinsatz diese Dauer überschreitet, bestimmt der Personalrat mit.

[¹] § 99c eingef. mWv 1. 1. 2004 durch G v. 9. 12. 2003 (GVBl. S. 589); Abs. 1 Sätze 2 und 3 geänd. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009 in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 99d ^[1] Sondervorschriften für Schulen

(1) Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin findet eine unverzügliche Unterrichtung des Personalrates statt.

(2) ¹Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von mehr als drei Monaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 9. ²Die Aufgaben des Leiters der Dienststelle nimmt insoweit die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. ³Der Beschluss des Personalrates ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang des Antrages schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. ⁴Der zuständige Personalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Personalrates besteht, die vom Personalrat benannt werden. ⁵Lehnt der zuständige Personalrat Einstellungen ab, ist innerhalb von einem Arbeitstag eine besondere Einigungsstelle anzurufen. ⁶Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. ⁷Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 1. Alternative und Nr. 2 1. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. ⁸Kommt hier eine Einigung innerhalb von einem Arbeitstag nicht zustande, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. ⁹In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.

(3) Auf Verträge nach den Absätzen 1 und 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

^[1] § 99d neu eingef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

§ 100 ^[1] [Inkrafttreten]

¹Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und 4 und § 43 am 15. Dezember 1974 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 des in § 99 Abs. 1 genannten Gesetzes weiter.

^[1] Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung dieses G v. 26. 7. 1974 (GVBl. S. 1669).

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
PersVG	Personalvertretungsgesetz	Verkündungsstand: 12.03.2009in Kraft ab: 01.10.2008	BLN

Anlage^[1]

Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1

- 1. Jede Senatsverwaltung mit den ihr nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
- 2. die Senatskanzlei,
- 3. die Verwaltung des Abgeordnetenhauses,
- 4. der Rechnungshof,
- 4a der Berliner Datenschutzbeauftragte,
- 5. bei der Polizeibehörde
 - a) die Behördenleitung,
 - b) jede örtliche Direktion,
 - c) die Direktion Zentrale Aufgaben,
 - d) das Landeskriminalamt und
 - e) die Zentrale Serviceeinheit,
- 6. jedes Gericht, jede Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft,
- 7. die Sozialen Dienste der Justiz,
- 8. jede Justizvollzugsanstalt,
- 9. jedes Finanzamt,
- 10. das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool),
- 11. die Feuerwehr,
- 12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung:
 - a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen

Lehrkräfte, Vorklassenleiter, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, Erzieher sowie Dienstkräfte, ausgenommen Angestellte im Schreibdienst, im Schulpsychologischen Beratungszentrum,

- *b*) die Dienstkräfte in zentral verwalteten Schulen,
- *c*) die Studienreferendare und Lehreranwärter,
- 13. das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
- 14. in den Bezirken die gesamte Bezirksverwaltung, jedoch ohne die Krankenhausbetriebe,
- 15. jeder Krankenhausbetrieb und jede andere Kranken-, Heil- und Pflegeanstalt,
- 16. jede Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, jedoch ohne Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten,
- 17. der Landesbetrieb für Gebäudewirtschaft,
- 18. die Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres,
- 19. jeder Eigenbetrieb,
- 20. die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- 21. das Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin,
- 22. das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- 23. das Landesverwaltungsamt Berlin.

^[1] Anlage geänd. mWv 1. 1. 2004 durch G v. 9. 12. 2003 (GVBl. S. 589); geänd. mWv 5. 3. 2004 durch G v. 25. 2. 2004 (GVBl. S. 95); geänd. mWv 9. 7. 2004 durch G v. 29. 6. 2004 (GVBl. S. 261); geänd. mWv 1. 8. 2005 durch G v. 23. 6. 2005 (GVBl. S. 322); geänd. mWv 16. 12. 2005 durch G v. 5. 12. 2005 (GVBl. S. 739); geänd. mWv 1. 1. 2007 durch G v. 11. 7. 2006 (GVBl. S. 812); Nr. 9 geänd., bish. Nr. 14–22 werden Nr. 13–21 und Nr. 21 geänd., Nr. 22 angef. mWv 27. 7. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206); Nr. 23 angef. mWv 1. 10. 2008 durch G v. 17. 7. 2008 (GVBl. S. 206).